

WOHNGENOSSENSCHAFT MEIRIACKER BINNINGEN

Aufnahmebedingungen

Unsere Wohngenossenschaft darf den Boden im Baurecht nutzen, und ist deshalb dem Baurechtsreglement der Gemeinde Binningen unterworfen. Darin sind die Bedingungen aufgeführt, die jeder Genossenschafter beim Eintritt in die Genossenschaft erfüllen muss.

§ 4 Wohnsitzdauer

Die Bedingung der minimalen Wohnsitzdauer ist erfüllt, wenn die sich bewerbende Person

- a) während 5 Jahren vor Vertragsabschluss ununterbrochen in der Gemeinde gewohnt hat oder
- b) vor Vertragsabschluss insgesamt 10 Jahre in der Gemeinde gewohnt hat.

§ 5 Einkommenslimiten

Im Zeitpunkt ihrer Bewerbung darf die sich bewerbende Person folgende Einkommenslimiten nicht überschreiten:

- a) bei Genossenschaftswohnungen: Fr. 108000.- im Jahr
- b) bei Einfamilienhäusern der Genossenschaft: Fr. 126000.- im Jahr
- c) bei Einzelbaurechten: Fr. 142000.- im Jahr

Die Limiten erhöhen sich um je Fr. 11000.- für jedes Kind oder jedes weitere Familienmitglied, für dessen Lebensunterhalt die sich bewerbende Person in erheblichem Umfang aufzukommen hat.

§ 6 Vermögenslimite

Bewerberinnen und Bewerber, die über ein gesamtes Reinvermögen von mehr als

Fr. 342000.- verfügen, können keinen Baurechts-, Miet- oder Pachtvertrag (kurz: Nutzungsvertrag) abschliessen.